A1 - A5
E1 - E6
M1 - M6 } SIEHE TEXT UND BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

1 - 5 " "

STADT KOBLENZ

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 53a

BAUGEBIET: TENNISLEISTUNGS - u. AUSBILDUNGSZENTRUM DES TENNISVERBANDES RHEINLAND e. V.

GEMARKUNG: KOBLENZ
FLUR: 2
MASSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 19.11.1996

VERMESSUNGSAMT
Obervermessungsrat

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSTRÄGER
Begeordneter

PLANUNGSAMT
LVR Baudirektor

Der Bau- und Grünflächenausschuß hat in seiner Sitzung am 19.11.1996 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.12.1996 bis 24.1.1997 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht.
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 24.4.1997 beschlossen.
Soweit Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.

Koblenz, den 19.6.1997
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Vorhaben- und Erschliessungsplan ist gemäß § 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG durch den Stadtrat am 24.4.1997 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 19.6.1997
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Gemäß Bescheid vom 22.07.97 bestehen gegen den Vorhaben- und Erschließungsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung (§ 7 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 11 BauGB).

Koblenz, den 22.07.97
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag
Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

AUSGEFERTIGT:
Koblenz, den 13.10.1997
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 14.10.1997 erfolgt.
Damit ist der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, den 14.10.1997
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Im Auftrage
Stadtamtmann

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2253)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993 (BGBl.I.S. 622)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl.I.S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 8.3.1995 (GVBl. S. 19)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.153),

Landespflegegesetz (LPflG) vom 01.05.1987 (GVBl.S. 70),

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl.I. S.880),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl.I.S. 889)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S.11),

alle Gesetze in ihren zur Zeit geltenden Fassungen

LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG PLANZVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass z.B. II

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Gestalterische Festsetzungen (gem. LBauO)
Satteldach SD

Stellung der baulichen Anlagen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Firstrichtung

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)

priv. Grünfläche

Sportplatz (Tennisanlage)

PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Massnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen: Bäume

Erhaltung: Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben und Erschliessungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

STAND DER PLANUNTERLAGEN UND DES KATASTERS NOVEMBER 1996